

## 30-jährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche angezählt

Bei den Fristen für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gehört das liechtensteinische Recht – noch – zu den grosszügigsten in Europa. Doch es tut sich etwas.

### Gesetzesanpassung (nur) für Finanzdienstleister

Am 7. April diesen Jahres beschloss der Landtag eine Abänderung der absoluten Verjährungsfristen für Schadenersatz- und andere Klagen im Bereich der Finanzdienstleistungen. Tatsächlich ging es um eine «Nachbesserung». Schon vor rund 15 Jahren hätte diese Anpassung «greifen» sollen, doch musste aufgrund der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nachgebessert werden. Ab 1. Juni 2022 soll für Finanzdienstleister wie Banken, Versicherungen, Treuhänder, Vermögensverwalter usw. eine kürzere, nämlich zehnjährige absolute Verjährungsfrist für Schadenersatz- und andere Ansprüche gelten als für alle anderen (30 Jahre).

### Kurze und lange Verjährungsfrist

Verjährungsfristen dienen der Herstellung des Rechtsfriedens. Ein Anspruch soll innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden, ansonsten kann der Schuldner die Verjährung einwenden und so den Anspruch abwehren, auch wenn er für den Schaden grundsätzlich verantwortlich wäre. Nach Eintritt der Verjährung soll Ruhe herrschen.

Grundsätzlich müssen Ersatzansprüche binnen drei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden. Die dreijährige Frist läuft, sobald man den Schaden «entdeckt» hat und man zudem weiss, wer für den Schaden verantwortlich ist. Das Gesetz geht davon aus, dass man dann ausreichende Anhaltspunkte besitzt, um den Schädiger vor Gericht zu belangen.

Natürlich können sich weitere Hürden stellen, z.B. dass mehrere Personen als Schädiger in Frage kommen oder die Schadenshöhe nicht exakt bekannt

ist. Je nachdem muss gegen mehrere mögliche Schädiger oder auf eine unbestimmte Summe geklagt werden, um nicht zu riskieren, dass ein Beklagter mit Erfolg die Verjährung entgegenhalten kann. In der Praxis entscheiden oft wenige Tage darüber, ob der Anspruch noch rechtzeitig geltend gemacht wurde oder er bereits verjährt ist.

Was aber, wenn der Schaden erst lange Zeit nach der fraglichen Handlung (Lieferung, Ausführung eines Auftrags usw.) entdeckt wird? Die Frist läuft ja erst ab Entdeckung des Schadens (und Kenntnis des Schädigers). Das Gesetz sieht für diesen Fall vor, dass selbst wenn die ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers laufende dreijährige Frist noch lange nicht abgelaufen ist, die Klage jedenfalls innert 30 Jahren seit der schädigenden Handlung bei Gericht eingebracht werden muss.

Wenn z.B. 28 Jahre nach der Lieferung, Auftragserfüllung oder sonstigen Leistung ein Schaden erst entdeckt wird, so kann der Schädiger immer noch belangt werden. Allerdings kann man jetzt nicht mehr drei Jahre zuwarten, sondern muss klagen, bevor die 30-jährige Frist abgelaufen ist.

### Verkürzung der langen Verjährungsfrist für alle?

Die Regierung hat bei der Verkürzung der langen Verjährungsfrist von 30 auf zehn Jahre für Schadenersatzklagen (und andere Ansprüche) gegen Finanzdienstleister mit den Anpassungen des Geschäftsumfelds argumentiert und resümiert, die Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist von 30 auf zehn Jahre würde grundsätzlich begrüsst, da eine solche Anpassung legitim und zeitge-

mäss sei, auch korrespondiere sie mit der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen.

Das sind allerdings keine spezifischen Argumente, die nur Finanzdienstleister betreffen. Auch für das Gewerbe, Industrie und alle anderen Dienstleister hat sich das Geschäftsumfeld verändert, auch für sie gilt eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht.

Eine sektoren- und anlassspezifische Anpassung der Verjährungsfristen ohne entsprechend spezifische Rechtfertigung ist verfassungs- und EWR-rechtlich nicht ganz unproblematisch. Die Regierung kündigt deshalb folgerichtig an, dass eine allgemeine Verkürzung der Verjährungsfristen geprüft werde.

*Dies stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die Einholung rechtlichen Rats im konkreten Anlassfall.*



● Christoph Büchel  
Rechtsanwalt / Attorney-at-law

**WB**  
RECHTSANWÄLTE  
Wilhelm & Büchel

Wilhelm & Büchel  
Rechtsanwälte/Attorneys-at-law  
Lova-Center, P.O. Box 1150, 9490 Vaduz  
Tel.: +423 399 48 50  
cbuechel@wbr.li, www.wbr.li